

57. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Nach einem von Covid geprägten Winter konnte nun die 57. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht endlich wieder im gewohnten Rahmen stattfinden. Die sinkenden Coronazahlen (wohl auch das stimmungsaufhellende, angenehme Frühlingswetter) erlauben das Träumen von einer Normalität wie vor der Pandemie. So füllte sich das Ferry Porsche Congress Center vom 6. bis 8. April 2022 mit über 400 Teilnehmer*innen aus Lehre und Praxis, die sich alle nach einem ergiebigen wissenschaftlichen und persönlichen Austausch in Präsenz sehnten, wie es die Zeller Tagung jedes Jahr zu bieten hat. Die Freude darüber konnte selbst der Präsident der Gesellschaft, Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Mosler*, in seinen Eröffnungsworten nicht gänzlich verbergen. Auch der Bürgermeister *Andreas Wimmreuter* richtete einige einleitende Worte an die Teilnehmer*innen und unterstrich in diesem Zuge erneut die umfassende Wichtigkeit dieser Tagung.

Die Moderation für den ersten Tag der Veranstaltung, der sich wie üblich auf arbeitsrechtliche Themen fokussierte, übernahm auch dieses Jahr wieder RAⁱⁿ Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Sieglinde Gahleitner* (Mitglied des VfGH). Nach kurzen Dankesworten ihrerseits machte Univ.-Prof. Dr. **Reinhard Resch** (Universität Linz) mit seinem Vortrag „ArbeitnehmerInnenschutzrecht: Fürsorgepflicht und Mitwirkungspflichten der ArbeitnehmerInnen“ den Anfang. Im Mittelpunkt der Präsentation stand der in Art 5 und 13 der RL 89/391/EWG sowie in § 15 ASchG zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass zwar die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Arbeitnehmer*innenschutzes bei den einzelnen AG liege, AN aber stets eine „mittragende Figur“ seien und in diesem Zusammenhang selbst Träger von Rechtspflichten werden. Ziel des Referenten war es nun, die dogmatischen Grundlagen dieser Konstruktion zu beleuchten. Dabei wurde die Treuepflicht als alleiniger Anknüpfungspunkt verneint. Vielmehr sei jede Nebenpflicht entweder auf eine gesetzliche Anordnung oder eine vertragliche Vereinbarung zurückzuführen, deren Inhalt allenfalls durch ergänzende Vertragsauslegung nach den §§ 914 f ABGB zu ermitteln sei. Eine abschließende Auflistung aller Nebenpflichten sei aber generell nicht möglich, man müsse sie stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls bestimmen. Besonders zu berücksichtigen sei hier die genaue Tätigkeit, zu der sich ein*e AN verpflichtet hat.

Im zweiten Vortrag widmete sich Prof. Dr. **Olaf Deinert** (Universität Göttingen) dem Thema „Die europäische Säule sozialer Rechte: Rechtsnatur und Implikationen für das nationale Arbeitsrecht“. Im Anschluss an eine historische Einordnung wurde insbesondere der Frage nachgegangen, welche Wirkungen denn die auf das Jahr 2015 zurückgehende Säule sozialer Rechte entfalte. Im Laufe der Präsentation zeigte sich, dass es sich hierbei „nur“ um ein politisches Programm handle. Die Säule soll demnach als Ausgangspunkt für eine weiterführende Umsetzung sozialer Rechte durch die EU einerseits und die Mitgliedsstaaten andererseits dienen. Auch wenn die Säule somit keine rechtliche Bindungswirkung besitze und insbesondere nicht als Grundrechtskatalog zu qualifizieren sei, so sei sie dem Referenten zufolge dennoch nicht vollkommen bedeutungslos. Sie könne nämlich als Auslegungshilfe sowohl für Unionsrecht als auch unter Umständen für nationales Recht herangezogen werden. Außerdem sei sie ein wichtiger Maßstab dafür, in welche Richtung sich die EU und die

Mitgliedsstaaten in den kommenden Jahren entwickeln sollen. Abschließend beschäftigte sich der Vortrag mit möglichen praktischen Anwendungsfällen der Säule sozialer Rechte.

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Erika Kovács** (Wirtschaftsuniversität Wien) referierte im dritten und letzten Vortrag zum Thema „Whistleblowing“. Zunächst widmete sie sich dabei dem – für Laien, aber auch für Jurist*innen schwer zu fassenden – persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937. Dieser ist prinzipiell nur bei Verstößen bestimmter Bereiche des Unionsrechts eröffnet, die zusätzlich noch von einem im Anhang der RL aufgelisteten Sekundärrechtsakt erfasst sein müssen. Anschließend beschäftigte sich die Referentin mit betriebsverfassungs- und individualarbeitsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der RL und nahm dabei speziell auf den (zu diesem Zeitpunkt noch unveröffentlichten) ministeriellen Arbeitsentwurf des Umsetzungsgesetzes Bezug. Bei der Einführung eines internen Meldesystems solle es stets auf dessen konkrete Ausgestaltung ankommen. Vor allem ein internes Meldesystem, welches bloß die Mindestanforderungen der Whistleblower-RL umsetzt, sei nicht zustimmungspflichtig iSv Art 96 Abs 1 Z 3 ArbVG, da das Interesse des*der AG an Kontrolle aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung überwiege. Abgesehen davon wurde auch explizit das Recht der AN angesprochen, allfällige Verstöße des*der AG zu melden. Dabei sei immer auf die Treuepflicht, die AN zur Wahrung der unternehmerischen Interessen seines*ihrer AG verpflichtet, Bedacht zu nehmen. AN stehe nämlich aufgrund dieser Treuepflicht bei Whistleblowing nur dann ein Schutz zu, wenn sie an die Richtigkeit ihres Hinweises glauben. Personen, die wissentlich falsche oder irreführende Informationen weitergegeben, sollen folglich nicht geschützt sein. Für den wohl nicht seltenen Fall der Fahrlässigkeit enthalten aber weder RL noch Umsetzungsentwurf Regelungen.

Abgeschlossen wird der erste Veranstaltungstag traditionell von einem interaktiv gestalteten Seminar, das in diesem Jahr von Univ.-Ass. Mag. Dr. **Johannes Warter** (Universität Salzburg) zum Thema „Der Arbeitszeitbegriff im Unionsrecht und im nationalen Recht“ abgehalten wurde.

Wie jedes Jahr hatte der letzte Veranstaltungstag einen sozialrechtlichen Schwerpunkt. Der von RA Univ.-Prof. Dr. **Franz Marhold** moderierte Tag wurde mit einem Vortrag des Präsidenten der Gesellschaft Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Mosler** zum Thema „Steuerung im Gesundheitswesen durch Vertragspartnerrecht“ eröffnet. Zunächst wurde die durchaus schwierige Ausgangslage dargestellt, die insbesondere auf die zersplitterte Kompetenzverteilung sowie die damit einhergehende unterschiedliche Finanzierung zurückzuführen sei. Im Anschluss daran schilderte der Referent eines der Hauptprobleme in diesem Zusammenhang, nämlich die Frage nach der Verbindlichkeit des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) und der regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG). Seit 2017 werden die von der Zielsteuerungskommission im Vorhinein gekennzeichneten Abschnitte von einer ausschließlich zu diesem Zweck errichteten GesundheitsplanungsGmbH zur Verordnung erklärt. Während diese höchst fragwürdige Konstruktion derzeit vom VfGH geprüft wird, bereite die Verbindlichkeit des im ÖSG enthaltenen Großgeräteplans – mit Verweis auf die Regelung in § 338 Abs 2a ASVG – weniger Probleme. Drittes Hauptthema des Vortrags war die Stellenplanung und damit zusammenhängende Problemstellungen. Besonders im Fokus stand dabei das komplexe Verhältnis zwischen Gesundheitsplanung und gesamtvertraglicher Stellenplanung. Eine unmittelbare Bindung an ÖSG und RSG sei zu verneinen, jedoch haben beide laut

dem Referenten eine hohe Autorität, sodass etwa – entgegen der Auffassung des VwGH – ein älterer Stellenplan keinen Vorrang gegenüber ÖSG und RSG habe.

Im letzten Vortrag referierte Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ **Michaela Windisch-Graetz** (Universität Wien) zur Thematik „Grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten und Sozialversicherung“. Den Tagungsteilnehmer*innen wurde dabei zunächst ein Überblick über die Grundprinzipien des einschlägigen Kollisionsrechts geboten. Im weiteren Verlauf wurde auf konkrete Fragestellungen bei mobilen AN eingegangen. Die Möglichkeit rein internetbasiert, vom Home-Office aus zu arbeiten, bringe das Problem mit sich, dass jene Sozialrechtsordnung anwendbar sei, in dem sich der*die AN gerade physisch aufhalte. AG würden sich daher bei der Gewährung von Home-Office ungewollt mit einer Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen konfrontiert sehen. Die zur Verhinderung dieses Problems aufgekommene These, wonach die virtuellen Räume, in denen die Mitarbeiter*innen agieren, in dem Staat gedacht werden, in dem das beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat, wurde aber von *Windisch-Graetz* verneint, da es dem Regelungsziel der VO (EG) 883/2004 widersprechen würde. Anschließend legte sie den Fokus auf Art 13 der VO (EG) 883/2004 und befasste sich mit der Frage, wann ein*eine AN gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten eine Beschäftigung ausübt. Verbringen AN mehr als 25 % im Home-Office, unterliegen sie nicht mehr den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats, sondern des Wohnmitgliedstaats. Schließlich erläuterte die Referentin die Frequenz, also wie häufig oder wie selten AN Grenzen überschreiten müssen, damit es zur Anwendbarkeit des Art 13 kommt.

Allen Vorträgen folgte auch heuer wieder eine intensive und interessante Diskussion.

Das Nachwuchsforum bot am späten Nachmittag des 06.04.2022 talentierten Jungwissenschaftler*innen die einmalige Gelegenheit, Ausschnitte ihres Dissertationsvorhabens oder Projekts vor einem Fachpublikum zu präsentieren und sich anschließend einer bereichernden wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Diese Ehre wurde heuer Univ.- Ass.ⁱⁿ Mag.^a **Julia Heindl**, LL.M. (Universität Wien, „Kollisionsrechtliche Aspekte der Entsendung von hochmobilen ArbeitnehmerInnen“), Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a **Felicia Kain**, LL.M. (Wirtschaftsuniversität Wien, „Die Anwendung der Prioritäts- und Antikumulierungsregeln des Art 68 VO 883/2004 auf Familiensachleistungen“) und Univ.- Ass.ⁱⁿ Mag.^a **Magdalena Mißbichler** (Universität Salzburg, „Rechtswidrigkeit betriebsrätlichen Handelns“) zuteil.

Zum Abschluss sprach der Präsident gebührenden Dank an alle Tagungsteilnehmer*innen und engagierten Diskutant*innen, aber speziell auch an das Organisationsteam und alle technischen Mitarbeiter*innen aus.

Überdies gilt besonderer Dank den Verlagen, die die Tagung auch dieses Jahr wieder tatkräftig unterstützt haben: **Manz-Verlag, ÖGB-Verlag, Linde Verlag, Verlag LexisNexis und Facultas Verlag.**

Die nächste Zeller Tagung wird – hoffentlich ebenso im gewohnten Rahmen – von 29. bis 31.3.23 stattfinden. Wir freuen uns darauf!